

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 1 8. Dez. 1990

Nr. 1699



Baulinienplan "Dorfkreuzung" / EG Stettfurt / Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1990 ersucht der Gemeinderat Stettfurt um Genehmigung des Baulinienplans "Dorfkreuzung". Das Planaufgabe- und Beschliessungsverfahren erfolgte ordnungsgemäss nach den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes. Weder liegen beim Baudepartement Rekurse vor noch wurde eine Gemeindeabstimmung verlangt. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.
2. Ausgelöst durch verschiedene Bauabsichten wurden westlich der zentralen Dorfkreuzung beidseits der Kantonsstrasse auf einer Länge von etwa hundert Metern und auf einer kurzen Strecke entlang der Gemeindestrasse Baulinien ausgeschrieben.

Das in die Baulinienplanung einbezogene Gebiet liegt überwiegend in der Dorfzone und nur im Bereich der Dorfkirche in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Mit den Baulinien werden die gesetzlichen Abstände ersetzt. Sie dienen verschiedenen weiteren Zwecken, so namentlich der Freihaltung von Strassenräumen oder der Erhaltung des Dorfbildes mit seiner charakteristischen Verteilung der Bauten und der daraus bestimmten Aussenraumgestaltung.

In Übereinstimmung mit der Dorfzone und dem Schutzplan stand mit Recht das Ziel der Dorfbilderhaltung im Vordergrund. Dies wird mit der engen Führung der Baulinien um die bestehenden Bauten herum auch erreicht. Auf den in solchen Situationen angezeigten Einsatz von Pflichtbaulinien konnte verzichtet werden, weil die für das Orts- und Strassenbild entscheidenden Gebäude im Schutzplan der Gemeinde (RRB Nr. 1374 vom 15.10.1990) stark mehrheitlich entweder als "besonders wertvoll" oder "wertvoll" eingestuft sind. Mit dieser Einstufung ist ein Abbruchverbot verbunden. Hinsichtlich der einzelnen ortsbildschutzmässig nicht eingestuften Bauten ist auf Art. 4 Abs. 6 BauR hinzuweisen, der in der Dorfzone verlangt, dass sich Neubauten namentlich durch ihre Stellung in das bestehende Ortsbild einordnen müssen. Damit wird die übliche Rechtsfolge

der verwendeten Normalbaulinie - es liegt im Ermessen der Grundeigentümer darüber zu befinden, auf oder hinter der Baulinie zu bauen - auch in diesem Bereich in entscheidendem Masse gegebenenfalls relativiert.

Der Dorfstrassenraum wird nur auf der einen Seite durch Baulinien gesichert. Auch dies kann verantwortet werden, weil auf der östlichen Strassenseite die im Schutzplan aufgeführten und dadurch in ihrem Bestand geschützten oder mindestens in ihrer Stellung und Lage festgelegten Bauten diese Funktion zu einem grossen Teil wahrnehmen.

Gegen die an zwei Stellen bedingte Verengung des Kantonsstrassenraums auf etwa zwölf Meter ist aus verkehrstechnischer Sicht nichts einzuwenden. Entlang der Dorfstrasse sichern die Baulinien zusätzlich auch die Freihaltung des eingedolten Dorfbaches, soweit er nicht bereits seit langem überbaut ist.

Der Baulinienplan ist zweckmässig; er kann auch in materieller Hinsicht genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Stettfurt am 6. September 1990 beschlossene Baulinienplan "Dorfkreuzung" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Stettfurt, 9507 Stettfurt, unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk.
 - Amt für Denkmalpflege
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Plänen, beide mit Genehmigungsvermerk, und der übrigen Akten.

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

